

**Bauleitplanung der Gemeinde Holzheim
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
und Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Änderung
des Bebauungsplans „An der Nachtweide“**

Der Gemeinderat Holzheim hat in der Sitzung vom 19.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans „An der Nachtweide“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Plangebiet des bisherigen Bebauungsplanes. Es handelt sich um eine textliche Satzungsänderung des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.



Ziel und Zweck der Planung ist es durch eine angepasste Bauweise die Nachverdichtung in diesem Bereich ermöglichen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Gemeinderat Holzheim hat in der Sitzung vom 19.10.2021 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans „An der Nachtweide“ gebilligt.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans „An der Nachtweide“ und die Begründung liegen

**in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Holzheim, Hochstiftstraße 2, 89438
Holzheim, Zimmer 10,
vom 03. November 2021 bis einschließlich 06. Dezember 2021**

während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde

den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://holzheim.de/category/amtliche-bekanntmachung/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Holzheim, 25.10.2021

Peter
Erster Bürgermeister